

<p style="text-align: center;">Satzung über die Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet „Gewerbegebiet Röhlich – Teil 2“</p>
--

Aufgrund § 14 (1) und § 16 Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 3 G vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I S. 394) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) Neufassung vom 24.07.2000 zuletzt geändert am 04.04.2023, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Oftersheim zur Sicherung des mit Aufstellungsbeschlusses vom 23.07.2024 eingeleiteten Bebauungsplanverfahrens folgende Veränderungssperre als Satzung.

§ 1
Anordnung einer Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich des im Änderungsverfahren befindlichen Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Röhlich Teil 2“ wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst das Gebiet des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Röhlich Teil 2“, für den der Gemeinderat den Beschluss für die Aufstellung am 23.07.2024 gefasst hat.

§ 3

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt werden oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und bauliche Anlagen deren Veränderungen genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 (3) und § 16 (2) BauGB in Kraft.



HINWEISE:

Etwaige Mängel und Verletzungen von Vorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung sind nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für entstandene Vermögensnachteile durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht werden.

Oftersheim, den 23. Juli 2024

gez. Seidel, Bürgermeister